Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 13 (1915-1916)

Heft: 10

Artikel: Konkordat für interkantonale Armenpflege

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837755

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Konfordat für interfantonale Armenpflege.

Am 29. Mai traten in Bern unter dem Vorsitz von Bundesrat Hoffmann die vom politischen Departement einberufenen Vertreter der kantona= len Regierungen zusammen, um den von der ständigen Kommis= sion der schweizerischen Armenpflegerkonferenzen während mehreren Jahren vorbereiteten, von der kantonalen Armendirektorenkonferenz am 26. Januar 1916 genehmigten und dem Bundesrat eingereichten Entwurf betr. wohnörtliche Unterstübung zu beraten. Die Konferenz wurde vormittags 10 Uhr im Ständeratssaale von Herrn Bundesrat Dr. Hoffmann eröffnet und war von allen Kantonen beschickt. Oberst Dr. Leupold, Chef der innerpolitischen Abteilung des politischen Departements, hielt das einleitende Referat.

Nachdem die Vertreter von Genf, Waadt, Neuenburg und Basel= Land erklärt hatten, daß ihre Kantone teils aus finanziellen, teils aus verfassungsrechtlichen Gründen dem Konkordat nicht beitreten könnten, wurde von den übrigen Delegierten die Eintretensfrage bejaht und gleich auf die Detailberatung eingetreten.

Die wichtigsten Bestimmungen des Entwurfes sind folgende:

Art. 1. An die Kosten der Unterstützung der hilfsbedürftigen, transportfähigen Angehörigen der Konkordatskantone leistet der Wohnkanton 50 %. Den Rest hat der Heimatkanton zu tragen. Ist der Unterstützte in mehr als einem Kon= fordatskanton verbürgert, so fällt das Betreffnis des Heimatkantons auf denjenigen der mehreren Beimatkantone, in dem der Unterstütte (oder deffen Vorfahren) zulett tatjächlich gewohnt haben.

Bei weniger als dreijähriger Niederlaffungsdauer vermindert sich der Anteil des

Wohnkantons auf 10%.

Für Wanderarme übernimmt der augenblickliche Wohnkanton die erforderliche Unter-

stützung, bis sie das Kantonsgebiet verlassen haben.

Art. 7. Wenn Angehörige der Vertragskantone in einem andern als dem Heimat= fanton sich niederlassen, aber nicht arbeitsfähig und an ihrem bisherigen Wohnort bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen sind, so ist der neue Wohnkanton der ihm in Art. 1 auferlegten Beitragspflicht an die Unterstützung solcher Versonen — die Unterstützung nach B.=G. vom 22. Juni 1875 und die vorläufige Not= unterstützung nach Art. 45 B.B. vorbehalten — vollständig entbunden.....

Art. 8. Durch den Beitritt zum Konkordat verzichtet der Wohnkanton gegenüber den Konkordatskantonen auf das Recht der Heimschaffung im Sinne von Art. 45 der Bundesverfassung. Die armenpolizeiliche Heimschaffung wird indessen ausnahmsweise zugelaffen in dem Falle, wo nachweisbar die Unterstützungsbedürftigkeit immer wieder herbeigeführt wird durch arge Mißwirtschaft, unverbesserliche Liederlichkeit, gänzliche

Verwahrlofung.

Für das Berfahren gilt Art. 45, Absatz 3 und 5 der Bundesverfassung.

Der Heimatkanton ist befugt, für seine in den Vertragskantonen wohnenden unteritütungsbedürftigen Angehörigen die Unterstützung zu verweigern und die Heimschaffung zu gewärtigen, wenn sie begründeterweise der Berforgung in einer Anstalt oder in einer Familie bedürfen, oder wenn sie dauernd unterstützungsbedürftig sind und er dartut, daß diese Unterstützung in der Seimat zweckmäßiger geleistet werden kann als am Wohnsort. Der Heimruf bedarf der Genehmigung der Regierung des Heimatkantons und muß der Regierung des Wohnkantons zum voraus angezeigt werden. Die bis zum Vollzuge entstehenden Unterstützungskosten verteilen sich gemäß Art. 1.

Art. 10. Entstehen über die Anwendung der Bertragsbestimmungen Streitigkeiten, so sind Beschwerden des Wohnkantons gegen den Heimatkanton in erster Instanz von der Regierung des Heimatkantons, Beschwerden der Heimatkehörden gegen die Wohn-

behörden von der Regierung des Wohnkantons zu erledigen.

Oberinstanzlich entscheidet der Bundesrat, an den innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides der kantonalen Instanz an gerechnet, rekurriert werden kann. Art. 11. Das Konkordat tritt in Kraft, sobald ihm mindestens 6 Kantone, worunter

wenigstens vier mit einer Wohnbevölkerung von je über 100,000 Personen beigetreten

sind. Für Kantone, die sich ihm später auschließen, tritt es spätestens zwei Monate nach der Beitrittserklärung in Wirksamkeit.

Jeder Vertragskanton kann unter Beobachtung einer einjährigen Kündigungsfrist

auf das Ende eines Kalenderjahres von dem Konkordate zurücktreten.....

Der grundlegende Artikel 1, der bestimmt, daß Heimat- und Wohnkanton die Unterstützungskosten für hülfsbedürftige, transportsähige Personen zu gleischen Teilen tragen sollen, wurde mit 17 gegen 2 Stimmen angenommen. So lange die Boraussetzung eines Zjährigen Wohnsitzes nicht gegeben ist, kommt das Konkordat nicht zur Anwendung. Mit 9 gegen 3 Stimmen wurde ein Zusatzeingefügt, wonach während der ersten 3 Monate der Unterstützungsbedürftigkeit der Wohnkanton allein haftet. Nach Antrag von Regierungsrat Burren (Bern) wurde ein die Fälle der Anstaltsversorg ung speziell berücksichtigender Artikel 8 bis eingefügt. Das Bureau der Konferenz (Bundesrat Dr. Hoffmann, Oberst Dr. Leupold und Prof. Dr. Sauser-Hall) wird den also durchberatenen Entwurf redaktionell bereinigen und ihn dann einer zweiten Konferenz vorlegen.

Der Konkordatsentwurf erinnert an ein früheres Konkordat von 1865, den Vorläufer des Art. 48 der Bundesverfassung (Unterstützung bedürftiger kantonsfremder Schweizer). Dieses wurde abgeschlossen von 14 eidgenössischen Ständen (auch Zürich), denen später 2 folgten (Eidgen. Ges. Sammlung A. F. 8, 820). Es betraf die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angeböriger anderer Kantone und beruhte auf dem Prinzip der gegenseitigen Rückvergütung dieser Kosten, welche nach einem vereinbarten Tarife zu berechnen waren. Die Wohngemeinde des Unterstützungsbedürftigen war verpflichtet, ihm die "notwendige Hiseleistung in Beziehung auf Verpflegung und ärztliche Besorgung zu verschaffen", unter sofortiger Anzeige an die Seimatgemeinde, welscher die Zahlungspflicht oblag.

Die Rechnungsstellung erfolgte durch Vermittlung einer Bezirks- oder Kantonalbehörde 1).

Diesem Konkordate von 1865 waren u. a. Bern und Luzern ferngeblieben, was ihnen 1869 eine heftige Anseindung seitens der Standeskommission Glarus zuzog. Bern stellte sich auf den Standpunkt, es sei wohl in der Lage, arme Angehörige anderer Kantone une ntgeltlich zu verpflegen, und es mute, wenn es hiefür Gegenrecht verlange, den Mitständen nicht mehr zu, als was diese den meisten Ausländern auf Grund der Staatsverträge bereits gewähren.

Der Anlauf Berns, das Konkordat von 1865 durch ein anderes auf Grund des Prinzips der gegenseitigen Unentgeltlichkeit zu ersetzen, blieb jedoch ohne Erfola.

Der Art. 48 der Verfassung von 1874 machte dann das weitere Bestehen des Konkordates entbehrlich. Rasch schritt der Bundesrat zum Erlaß des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875. Er holte zunächst die Ansichten der Kontonsregierungen über die prinzipielle Frage ein, ob das Bundesgesetz gegenseitige Rücksvergütung oder gegenseitige Unentgeltlichkeit statuieren solle.

15 Kantonsregierungen sprachen sich zugunsten der gegenseitigen Bergütungspflicht, 7 Kantone für den Grundsatz der gegenseitigen Unentgeltlichkeit aus. (Bern, Luzern, Ob- und Nidwalden, Solothurn, Aargau, Thurgau, Tessin mit 1,151,424 Seelen; die übrigen Kantone mit 1,722,723 Seelen votierten für gegenseitige Rückvergütung.)

¹⁾ Siehe "Die Fürforge für arme Kantonsfremde im Kanton Zürich". Referat in der Winterversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zürich vom 8. Nosvember 1903. Von Dr. A. Boßhardt, Sekretär der Direktion des Jnnern des Kantons Zürich.

Trotdem die bedeutende Mehrheit der Kantone an dem bis dahin geltenden Prinzip der gegenseitigen Riikvergütung der Berpflegungskosten festhalten wollte, legte der Bundesrat doch der Bundesversammlung einen auf dem Grundsat der gegenseitigen Une ntgeltlich feit basierenden Gesetsentwurf vor. Der Bundesrat erklärte in der Botschaft vom 2. Juni 1875 zu diesem Gesetsesentwurfe, wenn er auch für einige Kantone das Gewicht, welches sie auf die Beisbehaltung des Systems der Rückvergütung legen, nicht verkenne, so müsse er doch sinden, daß das Prinzip der territorialen Armenpflege zu der ganzen Entwicklung unserer Zustände besselben nur eine Frage der Zeit sei. "Bei dieser Sachlage," sagte der Bundesrat wörtlich, "würden wir es für unpassend finden, das Gesetz auf einen Boden zu stellen, der doch in kurzer Zeit verlassen werden müßte." So schrieb der Bundesrat vor Jahren, und heute stehen wir an demsselben Kleck!

Die wichtigsten Artikel des Gesekes von 1875 lauten:

Art. 1. Die Kanione haben dafür zu forgen, daß unbemittelten Angehörigen anderer Kantone, welche erfranken und deren Rückfehr in den Seimatkanton ohne Nachteil für ihre oder Anderer Gefundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege und ärztliche Verforgung und im Sterbefall eine schickliche Veerdigung zuteil werden.

Versorgung und im Sterbefall eine schickliche Beerdigung zuteil werden. Urt. 2. Ein Ersatz der hiebei erwachsenen Rosten durch die öffentlichen Kassen oder Anstalten der Heimatkantone findet

nicht statt.

Diese Bestimmungen zugunsten unbemittelter transportunfähiger Kranken sollen nun im Sinne des Konkordats von 1865 durch ein neues Konkordat dahin erweitert werden, daß für al le bedürftigen Kantonsfremden die Heimschaffung möglichst vermieden wird, nicht nur für transportunfähige arme Kranke. Es wird ein Finanzausgleich geschaffen nach dem eingangs erwähnten Wortlaut. Dieser hat bei der Vorberatung nicht allgemeine Zustimmung gefunden, jedenstalls nicht in der erwähnten ständigen Kommission. Der Standpunkt der Mindersheit sindet seinen Ausdruck im neuesten Bericht der leiten den Komst mission der allgemeinen Armenpflege von Baselstadt. Es heißt dort u. a., daß schon im Oktober 1912 unter dem Vorsitz von Regierungstrat Wullschleger ein erster Entwurf zu einem Konkordat über die wohnsörtliche Armenpflege festgesett worden sei:

"Diese erste Vereinbarung, der bereits 12 Kantone beigetreten waren, sah eine Abstufung in den Unterstützungsbeiträgen der beteiligten Instanzen vor. Bon dem Grundssatzungsbeiträgen der beteiligten Instanzen vor. Bon dem Grundsatzungsbeiträgen der genach der Niederlassung des Petenten aus dessen Arbeitskraft mehr oder weniger Nuten gezogen, dementsprechend moralisch zu einer größern oder geringeren Unterstützung verpflichtet werden müsse, setze diese Vereinbarung die Veitragsleistung des Wohnortes seit auf 20 % bei zehnsähriger, auf 40 % bei zehns dis zwanzigjähriger und auf 60 % bei mehr als zwanzigjähriger Nieders

lassung.

Es ist zu bezweifeln, ob die Versechter der neuen Vereindarung es rechtsertigen fönnen, daß der neue Wohnort beispielsweise frisch zugewanderten Petenten, die viellicht 30—40 Jahre ihres Lebens anderswo zugebracht haben, nach drei Jahren 50 % der notwendigen Hilfe zu spenden hat. Umgekehrt ist es eine Härte, wenn die Heimatgemeinde, in welcher die verdürgerte Familie vielleicht nie gewohnt hat, an der Unterstützung am Wohnort mit der Hälfte partizipieren muß. In dieser Beziehung ist der Entwurf vom Oftober 1912 dem jetzigen entschieden vorzuziehen. Wäre man in der Beitragsleistung etwas weiter gegangen und hätte sie auf 25, 50, 75% festgesetzt und bestimmt, daß nach dreißigjähriger Niederlassung am Wohnort dieser die Unterstützung allein zu tragen habe, so würde man damit dem Wohnortsprinzip viel näher gekommen sein, und hätte zugleich eine Verteilung der Kosten erreicht, die gerechten und billigen Unforderungen entsprochen haben dürfte. Unbillig ist entschieden die Bestimmung, daß die Beitragspflicht von 50 % schon nach dreisähriger Niederlassung zu erfüllen, ist, eine Verlängerung der Karenzzeit auf 5 Jahre sollte undedingt zugegeben werden."

Die Konferenz vom 29. Mai hat sich, wie erwähnt, für die Fassung laut Entwurf mit einigen Modifikationen entschieden.

Es ist möglich, daß die beiden Richtungen noch mehr aufeinander stoßen werden. Es ist ferner anzunehmen, daß der Bundesrat es den Kantonen überslassen wird, sich für das eine oder andere Rückvergütungssystem zu entscheiden.

St.

Nargan. Das Trinkerfürsorgegesetz ist in der Volksabstimmung vom 28. Mai mit stattlicher Mehrheit angenommen worden. St.

Appenzell J.=Rh. Der Große Rat beriet am 1. März den Entwurf zu einem neuen Steuergeset, der bezüglich der Armensteuer folgende Bestimmungen enthielt:

"Zur Bestreitung der Mehrausgaben des Armleutsäckelamtes wird eine Versmögens- und Erwerbsstener im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über den Bezug der Staatsstener erhoben. Der Steueransat, der alljährlich durch den Großen Kat sestgeset wird, darf das Zweisache der Einheitsansätze nicht übersteigen. Zudem steht dem innern Landesteile wie dem Bezirk Oberegg das Recht zu, zugunsten des Armenwesens eine Personalsteuer von im Maximum 2 Fr., sowie eine Erbschafts- und Vermögenssteuer nach im Gesetze festgelegten Bestimmungen zu erheben."

Bur Begründung wurde vom Vorsitzenden erklärt, daß die Kosten in den letzten Jahren geradezu unerträgliche geworden seien; so habe z. B. das letzte Jahr trotz außerordentlicher Zuwendungen in der Höhe von 45,000 Fr. dem Armleutzsäckelamt eine Vermögensverminderung von 9000 Fr. gebracht, so daß das Verzmögen auf 8000 Fr. zusammengeschmolzen sei; einzig an außerhalb des Kantons domizilierte Kantonsangehörige wurden pro 1915 97,000 Fr. ausgerichtet. Der Rat pflichtete der Ansicht des Vorsitzenden bei und erledigte den Abschnitt ohne wesentliche Aenderungen an der vorgelegten Fassung. In der Landsgemeinde vom 30. April aber wurde das Steuergesen Kat mit dem Austrage, zugleich eine Vollziehungsverordnung vorzulegen.

— In der Großratzsitzung vom 29. Mai beantragte die Kommission, es sei der von der Landsgemeinde am 30. April verworfene Steuergesekentwurf der 1917er Landsgemeinde nochmals vorzulegen und ihm eine Botschaft zur Aufstärung beizufügen. Für den Fall, daß dies nicht belieben sollte, stellte die Kommission verschiedene Eventualanträge, so u. a. Abwälzung der Armenslaften auf die Gemeinden. Der Kommissionsantrag drang jedoch in der Schlußabstimmung durch.

3ug. An der Versammlung der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft vom 26. Mai sprach Herr Regierungsrat Spillmann über Revision des zuge = risch en Armenwesens und verlangte staatliche Subvention der stark be-lasteten Bürgergemeinden, bis eine gründliche definitive Regelung erfolgen kann.

Vern. Kantonal bernischen Frauenvereins in einem Damenkomitee unter Protektion des kantonal bernischen Frauenvereins in einem von hochherziger Seite für die erste Zeit zinsfrei zur Versügung gestellten Hause an der Matte zu Vern ein kleines Säuglings und Mütterheim eröffnet, und am 29. Juni desselben Jahres konstituierte sich zur Sicherung der Finanzierung ein selbständiger Verein nach Art. 60 Z.G.V. unter dem Namen "Mütters und Kinderheim Vern", der u. a. auch einer städtischen Subvention teilhaft wurde. Vald machte sich das Vedürsnis nach Ausdehnung des Werkes geltend, und verschiedene an dessen Vereidigung mitinteressierte Vereine traten mit dem Gründungsverein in Verbindung. Die Vorarbeiten eines bestellten Initiativkomitees mit Herrn Dr. Streit an der Spize führten am 28. Dezember 1915 zur Gründung einer Stiftung nach Art. 80